sind vorhabenkonkret zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jede Projektierungsaufgabe im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

8.5

- (1) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige und Bereiche haben die Projektierungsleistungen gemäß den Rechtsvorschriften über die Planung in den Kombinaten und Betrieben auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern zu planen und zu bilanzieren.
- (2) Die Bilanzierung der Projektierungsleistungen der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens hat durch die zuständigen bilanzierenden Organe
- für die Vorbereitung der Investitionen (Unterlagen für die Aufgabenstellung, Dokumentation für die Grundsatzentscheidung) auf der Grundlage der Pläne der Vorbereitung der Investitionen und in Übereinstimmung mit der Bilanzierung der Industrieanlagen bzw. Bauleistungen,
- für die Durchführung der Investitionen (Ausführungsprojekte) mit der Bilanzierung der Industrieanlagen bzw. Bauleistungen in Übereinstimmung mit den Investitionsplänen,
- für den Anlagenexport auf der Grundlage des Rahmenplanes Anlagenexport in Übereinstimmung mit der Bilanzierung der Industrieanlagen

entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

- (3) Die Bilanzierung der Projektierungsleistungen in den investierenden Bereichen, Zweigen und Territorien erfolgt entsprechend den durch die zuständigen Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke getroffenen Festlegungen.
- (4) Zur Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Projektierungsbedarfes und einer proportionalen Entwicklung der Projektierungskapazitäten sind für ausgewählte Industrieanlagen, die für die materiell-technische Sicherung der Investitionsvorhaben entscheidend sind, die Projektierungsbilanzen durch die zuständigen Minister zu bestätigen. Diese Bilanzen werden durch die Staatliche Plankommission mit dem Bilanzverzeichnis festgelegt. Die Projektierungsbilanzen für alle weiteren Projektierungsleistungen sind durch die entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten bilanzbestätigenden Organe zu bestätigen.

§ 6

- (1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staats-, organe, die Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben Maßnahmen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung der Projektierungsprozesse in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen. Damit sind die Leistungsfähigkeit, Qualität und Effektivität der Projektierung zu erhöhen, die Vorbereitungs- und Bauzeiten zu verkürzen, die Selbstkosten der Projektierung durch Anwendung zweckmäßiger und moderner Projektierungsmethoden planmäßig zu senken, Routinearbeiten bei den Projektanten einzusparen und ihr Wissen und Können auf hohe schöpferische Leistungen zu richten.
- (2) -Die Rationalisierung der Projektierungsprozesse ist insbesondere auf die Entwicklung und Einführung durchgängiger Verfahren der rechner- und automatengestützten Projektierung zu konzentrieren. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, um den Projektierungsprozeß unmittelbar mit der automatisierten Produktionsvorbereitung und -durchführung zu verbinden. Die vorhandene Rechentechnik ist effektiv zu nutzen und schrittweise auszubauen. Entsprechend den spezifischen Bedingungen sind alle Möglichkeiten des Eigenbaus von Rationalisierungsmitteln, insbesondere zur Komplettierung und Vervollkommnung der Gerätetechnik und Arbeitsmittel für die Projektierung zu nutzen.
- (3) Bewährte Formen der Rationalisierung der Projektierung, wie Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen und Katalogprojektierung, sind verstärkt für die

intensiv erweiterte Reproduktion zu nutzen. Durch die EDVgerechte Aufbereitung der Kataloge und die Speicherung auf Datenbanken ist die Automatisierung der Vorbereitungsprozesse zu beschleunigen.

§7 Projektpaß

- (1) Als Leitungsinstrument für die Vorgabe und Abrechnung hoher Zielstellungen sowie für die Bewertung der erreichten Leistungen der Projektierungskollektive ist der Projektpaß in den Projektierungseinrichtungen verbindlich anzuwenden.
- (2) Im Projektpaß sind progressive Kennziffern für die Leistungs- und Effektivitätsziele, die zu erreichenden Projektierungs- und Realisierungszeiten und die Inanspruchnahme von Ressourcen und Fonds Vorhaben- bzw. objektkonkret vorzugeben. Grundlagen für diese Vorgaben sind bestätigte staatliche Normen, internationale Aufwandsvergleiche, der Plan der Vorbereitung sowie die bestätigte Aufgabenstellung und die Grundsatzentscheidung. Eine Orientierung für den Inhalt des Projektpasses ist in der Anlage zu dieser Verordnung enthalten.
- (3) Das Projektierungskollektiv ist in die Vorgaben des Projektpasses einzuweisen. Der Projektpaß bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Leiter. Die erreichten Ergebnisse der Projektierung sind vor dem Leiter zu verteidigen und abzurechnen. Der Projektpaß ist prüffähig bis zur Erreichung der bestätigten Leistungs- und Effektivitätsziele des Investitionsvorhabens aufzubewahren.
- (4) Die Vorgaben hinsichtlich des Investitionsaufwandes sowie der Leistungs- und Effektivitätsziele im Projektpaß sind nach Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. nach der Grundsatzentscheidung neu vorzugeben oder zu konkretisieren und zu ergänzen.
- (5) Uber die Ausarbeitung und Abrechnung des Projektpasses haben die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane zweigspezifische Regelungen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu erlassen.

§ 8 Grundsätze der Preisbildung für Projektierungsleistungen

- (1) Die Preise für Projektierungsleistungen sind so festzulegen, daß sie die Projektierungseinrichtungen zur schnellen Umsetzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der Herstellung von Bauwerken und Ausrüstungen sowie in Technologien bei einem günstigen Verhältnis von Aufwand und Ergebnis wirksam stimulieren. Dazu sind durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise die für Projektierungsleistungen ihres Verantwortungsbereiches in speziellen Preisvorschriften gemäß den Absätzen 2 bis 4 festzulegen. Es ist zu sichern, daß bei Projektierungsleistungen für Bauwerke, Anlagen oder Teilanlagen mit gleichem technisch-funktionellen Gebrauchswert selben Preisvorschriften zur Anwendung kommen. Auf der Grundlage der speziellen Preisvorschriften sind die Preise zwischen den Auftraggebern und Projektanten zu vereinba-
- (2) Der Bildung der Preise sind die kalkulationsfähigen Selbstkosten, die der Anwendung rationeller und moderner Projektierungsmethoden entsprechen, und der sche Gewinnzuschlag zugrunde zu legen. Der kalkulatorische Gewinnzuschlag ist in der Höhe festzusetzen, die die planmäßigen Zuführungen zu den aus dem Nettogewinn zu bildenden betrieblichen Fonds gewährleistet. Der kalkulatorische Gewinnzuschlag darf 15 % der Verarbeitungskosten der eigenen Projektierungsleistungen gemäß den Rechtsvorschriften nicht überschreiten. Die Preise sind vorrangig in Abhängigkeit von technischen oder technisch-ökonomischen metern festzulegen. Ist das nicht möglich, sind die Preise auf der Grundlage des Zeitaufwandes und bestätigter denverrechnungssätze zu ermitteln.